

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Scerox Erodieretechnik GmbH Dr.-Ludwig-Vierling-Strasse 12 96257 Redwitz an der Rodach

§ 1 Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

Den Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Scerox Erodieretechnik GmbH (im Folgenden Scerox) und dem Kunden (im Folgenden Auftraggeber) liegen ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Leistungsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Scerox und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 2 Angebot

Sämtliche Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Bezeichnung „verbindlich“ beigefügt ist.

An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Scerox eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Scerox, Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag Scerox nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich an Scerox zurückzugeben.

§ 3 Preis und Zahlung

Es gelten die am Tage der Auftragserteilung gültigen Listenpreise. Scerox ist jedoch berechtigt, die vereinbarten Preise an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen, soweit zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten liegt und die Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind.

Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Zahlungen sind auf die im Briefbogen angegebenen Kontoverbindungen von Scerox in Euro zu leisten. Die Hingabe von Schecks und Wechseln wird nicht akzeptiert.

Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung gestellt. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet Scerox Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Scerox anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

Erfüllungsort ist Küps.

Scerox ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Solche Verpflichtungen sind insbesondere sämtliche vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, sonstige Beistellung, die Erfüllung etwaiger Vorleistungspflichten sowie alle übrigen z.B. technischen Voraussetzungen, die für die Auftragsausführung nötig sind. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.

Nachträgliche Wünsche des Auftraggebers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen, von Scerox nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von Scerox zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.

Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den oben genannten Gründen kann der Auftraggeber, sofern er einen Schaden in dieser Höhe glaubhaft macht, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von insgesamt 2,5 % vom Werte desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen der nicht rechtzeitigen Fertigstellung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen der Nichteinhaltung der Frist, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von Scerox gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfrist das Werk verlassen haben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet wurde.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager von Scerox verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, oder wer die Frachtkosten trägt.

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Scerox Erodieretechnik GbmH Dr.-Ludwig-Vierling-Strasse 12 96257 Redwitz an der Rodach

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Scerox behält sich das durch die vorgenommene Bearbeitung der Waren des Auftraggebers gemäß § 950 Abs. 1 BGB entstandene Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche vor. Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgt für Scerox.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Auftraggeber Scerox unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention von Scerox gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Die Forderungen der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an Scerox in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Scerox die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Scerox wird derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Scerox hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für Scerox getrennt zu verwahren.

§ 7 Gewährleistung

Scerox erbringt die zugesagte Leistung nach dem zur Zeit der Auftragserteilung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang der Sache.

Scerox hat mangelhaft gelieferte Ware nach Wahl von Scerox nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

Bei Sachen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Scerox zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung am Sitz von Scerox statt. Der Auftraggeber wird die Sache ordnungsgemäß verpacken und einschließlich notwendigen Zubehör anliefern.

Befindet sich die Sache nicht am Sitz des Auftraggebers, so trägt dieser den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies sind insbesondere höhere Transport- oder Reisekosten.

Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist Scerox von der Mängelhaftung befreit.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen Scerox und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Ausschluss der Gewährleistung

Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache Scerox schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat der Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich Scerox zu melden. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Scerox schließt die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber oder Dritte Zubehör verwendet, das nicht den Vorgaben von Scerox oder Dritten entspricht. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweisen kann, dass die o.g. Einwirkungen nicht ursächlich für den Fehler waren.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen Scerox und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in zwölf Monaten.

Die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches er an der Erfüllung des Vertrages hat.

§ 10 Besondere Bedingungen bei Lohnarbeiten

Scerox behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber angelieferte Werkstücke zur Lohnbearbeitung zurückzusenden oder diese auf Wunsch gegen Berechnung nachzuarbeiten, wenn diese mit Maßfehlern angeliefert werden.

Das Risiko für Fertigungsausbruch, insbesondere beim Einrichten der Maschinen, ist vom Auftraggeber zu tragen.

Werden bei Lohnarbeiten – bedingt durch schlecht bearbeitbares Material oder mangelhafte Vorbearbeitung der zu fertigenden Teile – eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich, so werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt.

Entsteht infolge schlechter Vorarbeit oder Materialfehler an den zu verarbeitenden Teilen ein Bruch der Werkzeuge, so gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Scerox Erodieretechnik GbmH Dr.-Ludwig-Vierling-Strasse 12 96257 Redwitz an der Rodach

Sollten infolge eines Arbeitsfehlers bei Lohnarbeiten vom Auftraggeber beigestellte Werkstücke unbrauchbar werden, haftet Scerox - ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nur für die von Scerox ausgeführte Arbeit. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung in der Weise, dass Scerox die gleiche Bearbeitung noch einmal ohne Berechnung durchführt, sofern neue Werkstücke angeliefert werden. Die Haftung ist - ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf die Höhe der in Rechnung gestellten Lohnkosten beschränkt.

Die bearbeitenden Teile werden vor dem Verlassen des Werkes durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung in schriftlicher Form und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Eigenprüfung.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, Coburg. Scerox ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen möglichst nahe kommen.

§ 13 Datenspeicherung

Scerox ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Stand: Januar 2019